

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 46 (1949)

**Heft:** (6)

**Rubrik:** C. Entscheide des Bundesgerichtes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

unterlegenen Beschwerdeführer und von  $\frac{1}{4}$  für die Vormundschaftsbehörde von R. scheint den Verhältnissen als angemessen. Die Parteikosten sind wettzuschlagen.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

1. Der Rekurs der Vormundschaftsbehörde von R. gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters von A. vom 3. September 1948 wird insofern gutgeheissen, als das Gesuch des J. R. A. auf Rückgabe seines Knaben V. abgewiesen wird.

2. Die Vormundschaftsbehörde von R. wird dagegen angewiesen, dem Gesuchsteller J. R. A. binnen 30 Tagen Rechnung abzulegen über die Verwendung der von ihm bisher für seinen Knaben geleisteten Unterhaltsbeiträge.

3. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 52.70 hat J. R. A. mit Fr. 39.50 und die Gemeinde R. mit Fr. 13.20 zu bezahlen.

4. Die Rekurskosten, bestimmt auf eine Gebühr von Fr. 60.— nebst Fr. 3.— Stempel = Fr. 63.—, hat J. R. A. mit  $\frac{3}{4}$  = Fr. 46.50 und die Gemeinde R. mit  $\frac{1}{4}$  = Fr. 16.50 zu bezahlen.

5. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 3. Dezember 1948).

### C. Entscheide des Bundesgerichtes

**12. Interkantonale Armenpflege.** *Außerhalb des Konkordates betr. die wohnörtliche Unterstützung fallen die Kosten vorübergehender Fürsorgemaßnahmen zu Lasten des Wohnsitzkantons. — Ebenfalls durch den Wohnsitzkanton sind bei dauernder Bedürftigkeit die Kosten vorläufiger Unterstützung bis zur Durchführung der Heim-schaffung (Art. 45, Abs. 3 BV) zu tragen, solange nicht der Heimatkanton das Unterstützungs-, resp. Heim-schaffungsverfahren ungebührlich verzögert.*

Durch Beschluß des Regierungsrates des Kantons Luzern wurde ein in der luzernischen Gemeinde E. wohnhafter, in der schwyzerischen Gemeinde L. heimatberechtigter H. Sch. wegen liederlichen Lebenswandels zuerst vom 2. April bis 2. Dezember 1946 und wieder vom 19. September 1947 bis 19. September 1948 in die luzernische Zwangsarbeitsanstalt eingewiesen, wobei die Heimatgemeinde sich einverstanden erklärte, an die Verpflegungskosten Fr. 1.— pro Tag beizutragen. Am 23. Januar 1948 erlitt Sch. einen Unfall, der eine längere Spitalbehandlung nötig machte, deren Kosten sich auf Fr. 550.— beliefen. In der Folge erklärte sich der Kt. Luzern auf Grund des BG von 1875 betr. die Kosten der Verpflegung erkrankter armer Angehöriger anderer Kantone bereit, die Kosten für die Zeit der Transportunfähigkeit zu übernehmen, forderte aber vom Kanton Schwyz die Rückvergütung der Spitalkosten. Der Kt. Schwyz bestritt jede Zahlungspflicht mit der Begründung, es sei Pflicht der Anstaltsleitung gewesen, für die Insassen eine Unfall- oder Haftpflichtversicherung abzuschließen, oder dann die Unfallkosten selbst zu tragen, da Sch. für die Anstalt gearbeitet habe. Hierauf reichte der Kt. Luzern beim Bundesgericht gegen den Kt. Schwyz eine staatsrechtliche Klage ein auf Rückerstattung des Betrages von Fr. 550.—.

Das Bundesgericht stellte in seiner Urteilsberatung vorerst fest, daß die zwischen Luzern und Schwyz getroffene Vereinbarung sich ausschließlich auf eine Gutsprache von Fr. 1.— pro Tag für die Anstaltsverpflegung des Sch. bezieht. Durch den Unfall und die dadurch erforderliche Spitalbehandlung wurde eine neue, wesentlich höhere Unterstützung notwendig, die weder durch die ausdrücklich auf Fr. 1.— pro Tag bemessene Gutsprache noch durch die vorausgegangenen damit in Zusammenhang stehenden Verhandlungen irgendwie gedeckt ist. Der

Kt. Luzern kann sich somit jedenfalls nicht auf eine ausdrücklich oder auch nur stillschweigend übernommene Verpflichtung des Heimatkantons zur Übernahme solcher Kosten berufen.

Ob der Kt. Luzern gestützt auf das interkantonale Konkordat betr. die wohnörtliche Unterstützung vom Heimatkanton die Vergütung seiner Aufwendungen für Sch. oder eines Teils davon verlangen könnte, kann vom Bundesgericht nicht geprüft werden, da für solche Streitigkeiten gemäß Art. 18 des Konkordates ein ganz anderes Verfahren vorgesehen ist.

Außerhalb des Konkordates besteht aber für die allein streitigen Kosten der Spitalbehandlung kein Anspruch auf Rückerstattung, weil es sich hier nur um eine *vorübergehende* Unterstützung eines fremden Kantonsbürgers handelt, die nach den allgemeinen Grundsätzen, wie sie Lehre und Praxis aus Art. 45, Abs. 3 BV hergeleitet haben, vom *Wohnsitzkanton* zu tragen sind. Das hat der Kt. Luzern für die Zeit der Transportunfähigkeit des Sch. auch auf Grund des BG von 1875 und der bestehenden Rechtsprechung (BGE 66 I 63) ausdrücklich anerkannt. Aber auch bei *dauernder* Bedürftigkeit sind die Kosten der vorläufigen Unterstützung bis zur Durchführung des in Art. 45, Abs. 3 BV vorgesehenen Verfahrens, bzw. *bis zur Heimschaffung vom Wohnsitzkanton* zu tragen, sofern nicht der Heimatkanton das Unterstützungs- oder Heimschaffungsverfahren ungebührlich verzögert (BGE 49 I 450). Wenn die zuständigen luzernischen Behörden die durch den Unfall eingetretene erhöhte Bedürftigkeit des Sch. als nicht mehr bloß vorübergehend betrachteten, so hätten sie daher sofort jenes Verfahren einleiten, d. h. den Heimatkanton zur Übernahme der Mehrkosten oder zur Heimschaffung auffordern müssen. Statt dessen haben sie aber den heimatlichen Behörden von dem am 23. Januar 1948 erfolgten Unfall und der anschließenden Spitalbehandlung erst am 26. April 1948 — also drei Monate später — Kenntnis gegeben und sie nachträglich um Kostengutsprache ersucht, obwohl Sch. schon seit Januar 1948 transportfähig gewesen wäre und hätte heimgeschafft werden können. Von einem letzten Spitalaufenthalt, der vom 21. April bis 13. Mai 1948 nötig geworden war, wurde Schwyz allerdings bereits am 5. Mai 1948 mit dem gleichen Gesuch in Kenntnis gesetzt. Obschon seitens des Kts. Schwyz die Kostenübernahme sofort abgelehnt wurde, unterließ es Luzern, die Heimschaffung zu beschließen, vermutlich weil der Spitalaufenthalt vor seinem Abschluß stand, und somit der nur vorübergehende Charakter dieser Unterstützung offenkundig war. Wo aber vorliegendenfalls eine Verzögerung eingetreten ist, fällt sie ausschließlich Luzern zur Last. Die gesamten Spitalkosten sind daher als vorübergehende Unterstützung zu betrachten, die vom Wohnsitzkanton zu tragen ist. Der Rückerstattungsanspruch des Kts. Luzern wurde daher als unbegründet abgewiesen.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 24. März 1949.)

---

## D. Verschiedenes

---

### Überblick über die seit der letzten Konkordatskonferenz getroffenen Entscheide.

Von Dr. O. Schürch, I. Adjunkt, der eidg. Polizeibehörde<sup>1)</sup>.

Das Departement hat seit der letzten Konkordatskonferenz im Jahre 1946 18 Entscheide in Konkordatsstreitigkeiten getroffen. Die Entscheide sind allen Kantonen zugestellt und überdies, bis auf die letzten, im „Armenpfleger“ veröffentlicht worden. Ich darf voraussetzen, daß sie im allgemeinen bekannt sind.

<sup>1)</sup> Referat, gehalten an der V. Konkordatskonferenz vom 29. November 1948.